

**RS OGH 1991/6/26 1Ob557/91,
6Ob154/09d, 6Ob117/15x, 9Ob88/16f,
1Ob138/17a, 10Ob81/18m,
1Ob105/19a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1991

Norm

ABGB §1154a

ABGB §1435

Rechtssatz

Wird der für einen bestimmten Aufwand geforderte und gewährte Vorschuss nicht bestimmungsgemäß verwendet, ist der Empfänger gemäß § 1435 ABGB zu dessen Zurückzahlung verpflichtet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 557/91
Entscheidungstext OGH 26.06.1991 1 Ob 557/91
Veröff: EvBl 1991/169 S 738
- 6 Ob 154/09d
Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 154/09d
Vgl auch; Bem: Hier: Fiktive Sanierungskosten. (T1)
- 6 Ob 117/15x
Entscheidungstext OGH 01.09.2015 6 Ob 117/15x
Vgl; Beisatz: Erhält der Empfänger zusätzlich zum Deckungskapital für die Mängelbehebung auch Zinsen zugesprochen, so wird damit jener Schaden abgegolten, der ihm aus der verspäteten Zahlung des Deckungskapitals erwachsen ist. Eine Rückforderung dieser Zinsen mit der Argumentation, der Empfänger habe sie nicht zur Mängelbehebung eingesetzt, scheidet daher aus. (T2)
- 9 Ob 88/16f
Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 Ob 88/16f
Auch; Beisatz: Verwendet der Berechtigte den Vorschuss nicht oder nur teilweise zur Durchführung der Sanierung, so kann der andere seine Leistung, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen übersteigt, nach § 1435 ABGB kondizieren. (T3)
- 1 Ob 138/17a
Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 138/17a
Auch; Beis wie T3
- 10 Ob 81/18m
Entscheidungstext OGH 26.03.2019 10 Ob 81/18m
- 1 Ob 105/19a
Entscheidungstext OGH 29.08.2019 1 Ob 105/19a
Beisatz: Unterbleibt die Behebung, tritt eine Bereicherung nur insoweit ein, als der Vorschuss die objektive Wertminderung übersteigt. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0021411

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at